

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **10 (1944)**

Heft 6

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literatur

Gaskampf, Physikalische Grundlagen, von Hptm. Viktor Holbro. Nr. 12 aus der Sammlung Schweizer Wehr, Schriften für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau. Reglementformat, 56 Seiten, Preis Fr. 1.60.

Der Autor bemüht sich — und wie es uns scheint, mit allerbestem Erfolg —, dem Laien, der in der Gasabwehr der Armee oder des Luftschutzes eingeteilt ist oder auch dem Truppenkommandanten die physikalischen Eigenheiten der chemischen Kampfstoffe und eine Anzahl physikalischer Grundbegriffe zu erläutern. Jenen als Rüstzeug zu richtigem Handeln in ihrem Spezialgebiet, diesen zur Erleichterung der Beurteilung der Lage und der Möglichkeiten.

Zahlreiche Zeichnungen wirken sehr instruktiv. Ein zweiter Abschnitt unterrichtet über das Verhalten

der chemischen Kampfstoffe auf Grund ihrer physikalischen Eigenschaften. Das Büchlein leistet bestimmt in der Instruktion des chemischen Dienstes und der Luftschutztruppe überhaupt ausgezeichnete Dienste.

Die Bombardierung Schaffhausens, 1. April 1944. Dokumente und Tatsachen. Schrift, herausgegeben von der Unionsdruckerei A.-G., Schaffhausen; zusammengestellt und mit verbindendem Text versehen von Armin Walter, Schaffhausen.

Die gut ausgestattete und reich illustrierte Schrift beschreibt in interessanter und anschaulicher Weise die traurigen Ereignisse des 1. Aprils in Schaffhausen. Neben Bekanntem vernehmen wir manche Einzelheit und Anordnung der Behörden und erhalten dadurch wertvolle Anregungen.

Kleine Mitteilungen

Bombenschäden und Steuer

Bombenabwürfe feindlicher Flieger verursachen häufig Schäden an Wirtschaftsgütern, die zu einem Betrieb zählen. Der Betroffene wird in manchen Fällen seinen Betrieb nicht weiterführen können. Er hat wegen des erlittenen Schadens zwar einen Entschädigungsanspruch. Die Entschädigung wird aber regelmässig erst einige Zeit nach Eintritt des Schadens festgestellt und ausgezahlt werden. Ist der Betrieb durch den erlittenen Schaden wesentlich beeinträchtigt worden und fehlen dem Betriebsinhaber die Mittel zur Steuerzahlung, so muss er beim Finanzamt zunächst einen Stundungsantrag einreichen und um Stundung der fällig werdenden Steuern bis zur Auszahlung der Entschädigung bitten. Ein Antrag auf vollen oder teilweisen Erlass der Steuer wird erst dann in Betracht kommen, wenn die Höhe der Entschädigung festgestellt und zu übersehen ist, in welchem Umfang der Betrieb weitergeführt werden kann.

Die erhaltenen Entschädigungen stellen Betriebseinnahmen dar. Sie sind bei der Bilanzaufstellung als Forderungen zu berücksichtigen, sobald ihre Höhe einigermaßen zu überblicken ist. Es wird aber oft zweifelhaft sein, welche Buchungen im einzelnen im Zusammenhang mit dem Bombenschaden und dem sich daraus ergebenden Entschädigungsanspruch vorzunehmen sind und welche steuerlichen Auswirkungen sich ergeben.

Eine Entschädigung für vernichtete Waren ist so zu buchen, als ob die Waren verkauft wären: Bankkonto an Warenkonto. Die Höhe der Entschädigung wird sich im allgemeinen nach der Höhe der Wiederbeschaffungskosten richten. Sind diese ebenso hoch wie die gebuchten Anschaffungskosten, so ergibt sich auf dem Warenkonto weder Gewinn noch Verlust. Die Wiederbeschaffungskosten werden aber im allgemeinen höher liegen als die gebuchten Anschaffungskosten, so dass sich auf dem Warenkonto ein Gewinn in Höhe des Unterschiedsbetrages ergibt. Dieser ist steuerpflichtig, weil eine Gewinnverwirklichung vorliegt.

Anders liegt die Sache bei den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Gebäude, Maschinen, Inventar). Sind diese vernichtet oder beschädigt, so ist der alte Buchwert dieser Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit den Entschädigungsleistungen zu berichtigen. Bei Einstellung des Entschädigungsbeitrages auf der Habenseite des betreffenden Anlagekontos würde sich in den meisten Fällen ein Gewinn ergeben. Es ist zulässig, diesen Gewinn zur Abschreibung des neubeschafften Anlagegegenstandes zu verwenden oder, solange die Anschaffung nicht möglich ist, den Gewinn einer Wiederbeschaffungsrücklage zuzuführen.

Beispiel:

Buchwert des vernichteten Anlagegegenstandes	RM. 1000
Entschädigung	» 2000
Gewinn-Wiederbeschaffungsrücklage	» 1000
Anschaffungskosten des Ersatzgegenstandes	» 1500
Buchwert des Ersatzgegenstandes 1500 bis 1000 RM.	» 500

Ist ein Wirtschaftsgut nicht vernichtet, sondern nur beschädigt worden, so wird der Betroffene eine Entschädigung für Instandsetzungskosten und — unter Umständen — auch für Minderwert erhalten. In einem solchen Fall wird die Entschädigung für Minderwert vom Buchwert abzusetzen und die Entschädigung für Instandsetzungskosten einer Instandsetzungsrücklage zuzuführen sein. Die tatsächlichen Instandsetzungskosten sind dann zu Lasten dieses Kontos zu buchen, und der etwa verbleibende Ueberschuss ist zur weiteren Abschreibung des betreffenden Anlagegegenstandes zu verwenden.

Beispiel:

Buchwert des beschädigten Gegenstandes	RM. 4000
Entschädigung für Minderwert (Abschreibung)	» 1000
Entschädigung für Instandsetzungskosten (Instandsetzungsrücklage)	» 1500
Tatsächliche Instandsetzungskosten	» 1000
Neuer Buchwert 4000—100—(1500—1000)	» 2500